



**Gemeinde Berg am Irchel**

# **Gemeindeordnung Politische Gemeinde**

vom 17. Juni 2007

## Politische Gemeinde

I.	Einleitung .....	3
II.	Die Stimmberechtigten .....	3
III.	Urnenwahlen und -abstimmungen .....	4
IV.	Gemeindeversammlung .....	5
V.	Gemeindebehörden.....	7
VI.	Gemeinderat.....	8
VII.	Verwaltungsabteilungen .....	11
VIII.	Rechnungsprüfungskommission .....	12
IX.	Wahlbüro .....	13
X.	Gemeindeammann- und Betriebsbeamter .....	13
XI.	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter .....	13
XII.	Uebergangs- und Schlussbestimmungen .....	14
XIII.	Anhang .....	15

# Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Berg am Irchel

## I. Einleitung

Art. 1.

### **Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2.

### **Gemeindeart**

Berg am Irchel bildet eine politische Gemeinde.

## II. Die Stimmberechtigten

Art. 3.

### **Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betreibungsbeamte sowie die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

### **III. Urnenwahlen und -abstimmungen**

Art. 4.

#### **Verfahren**

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Art. 5.

#### **Urnenwahl**

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderates;
2. die Mitglieder und die Präsidentin bzw. der Präsident der Rechnungsprüfungskommission;
3. der Gemeindeammann und Betriebsbeamte;
4. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin.

Art. 6.

#### **Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

Art. 7.

#### **Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet (§§ 48-54 GPR).

Beim Vorverfahren für die Stille Wahl beträgt die erste Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen bei den kommunalen Wahlen 30 Tage.

Art. 8.

#### **Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.

Art. 9.

### **Nachträgliche Urnenabstimmung**

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

## **IV. Gemeindeversammlung**

Art. 10.

### **Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11.

### **Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die kantonalen Geschworenen;
2. die Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 12.

### **Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personalverordnung;
2. der Entschädigungsverordnung;
3. der Polizeiverordnung;
4. des Wasserreglementes;
5. der Kanalisationsverordnung;
6. der Abfallverordnung;
7. des Reglementes für die zentrale Holzschnitzelheizanlage;
8. der Bestattungs- und Friedhofverordnung;
9. der Grundsätze der Gebührenerhebung;
10. allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
11. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 13.

### **Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans;
2. der Bau- und Zonenordnung;
3. des Erschliessungsplans;
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 14.

### **Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8;
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist;  
in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 60'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000 zur Folge haben;
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen;
5. die Uebernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe;
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird;
7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte

Art. 15.

### **Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
4. die Abnahme der Jahresrechnungen;

5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind;
6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 200'000 und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als Fr. 200'000;
7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 200'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 200'000;
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 40'000;
9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000;
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 20'000;
11. die Vorfinanzierung von Investitionen.

## **V. Gemeindebehörden**

Art. 16.

### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 17.

### **Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 18.

### **Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 19.

### **Konferenz**

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.

## **VI. Gemeinderat**

Art. 20.

### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Das festangestellte Gemeindepersonal darf nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sein.

Art. 21.

### **Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
  - die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
  - die Abteilungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen;
  - die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und die Mitglieder allfälliger Ausschüsse des Gemeinderates;



2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
  - das zivile Gemeindeführungsorgan;
  - die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen;
3. ernennt oder stellt an:
  - die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber;
  - das übrige Gemeindepersonal;
  - die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Art. 22.

### **Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen;
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 23.

### **Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Dem Gemeinderat steht zu:

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben;
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu;
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde;
5. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde;
6. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt;
7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
9. die Schaffung und Aufhebung von Voll- und Teilzeitstellen;

10. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;
11. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt;
12. die Übernahme ins Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fuss- und Genossenschaftswegen sowie Kanalisationen;
13. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
14. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes;
15. die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren;
16. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

Art. 24.

### **Finanzielle Befugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000 für einen bestimmten Zweck;
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 180'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr;
5. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 200'000 und von dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 200'000;
6. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis Fr. 200'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 200'000;
7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 40'000;
8. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 1'000'000;
9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 20'000.

## VII. Verwaltungsabteilungen

Art. 25.

### **Bildung von Verwaltungsabteilungen**

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Hochbau
4. Tiefbau
5. Werke und Energie
6. Polizei
7. Vormundschaft
8. Soziales
9. Gesundheit
10. Umwelt
11. Land- und Forstwirtschaft
12. Wehrwesen
13. Kultur

Der Gemeinderat bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.

Er kann den vorstehend genannten Verwaltungsabteilungen weitere hinzufügen oder einzelne von ihnen zusammenlegen sowie Aufgaben umverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuteilen.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.

## VIII. Rechnungsprüfungskommission

Art. 26.

### **Zusammensetzung und Wahl**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 27.

### **Befugnisse**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 28.

### **Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug**

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 29.

### **Fristen**

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

## **IX. Wahlbüro**

Art. 30.

### **Zusammensetzung und Wahl**

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung gewählt.

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Art. 31.

### **Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

## **X. Gemeindeammann- und Betriebsbeamter**

Art. 32.

### **Aufgaben und Wahl**

Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

## **XI. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**

Art. 33.

### **Aufgaben und Wahl**

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

## **XII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 34.

### **Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 35.

### **Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 10. Juni 1994 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Berg am Irchel wurde in der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2007 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde Berg am Irchel  
Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:  
C. von Ballmoos M. Vetterli

Vom Regierungsrat am 14. November 2007 mit Beschluss Nr. 1675 genehmigt.

### XIII. Anhang

#### Finanzkompetenzen - Uebersicht

	<b>Urnenabstimmung</b>	<b>Gemeindevers.</b>	<b>Gemeinderat</b>
Neue einmalige Ausgaben	über Fr. 1'000'000	über Fr. 60'000	bis Fr. 60'000 (im VA enthalten)
Wiederkehrende Ausgaben	über Fr. 200'000	über Fr. 40'000	bis Fr. 40'000 (im VA enthalten)
<b>Zusatzkredite und neue Ausgaben (im VA nicht enthalten)</b>			
Einmalig jährlich maximal	über Fr. 1'000'000	über Fr. 60'000	bis Fr. 60'000 bis Fr. 180'000
neue jährlich wiederkehrende jährlich maximal	über Fr. 200'000	über Fr. 20'000	bis Fr. 20'000 Fr. 60'000
<b>Weitere Finanzkompetenzen / Verfügung über Grundeigentum u. dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens</b>			
Kauf		über Fr. 200'000	bis Fr. 200'000
Verkauf, Tausch, Abgabe im Baurecht		über Fr. 200'000	bis Fr. 200'000
Finanzielle Beteiligungen und Darlehen		über Fr. 40'000	bis Fr. 40'000
Eventualverbindlichkeiten		über Fr. 20'000	bis Fr. 20'000
langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten		über Fr. 1'000'000	bis Fr. 1'000'000